

RS Vwgh 1988/6/22 87/03/0195

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

93 Eisenbahn

Norm

AVG §59 Abs1;

EisenbahnG 1957 §48 Abs3;

EisenbahnG 1957 §49 Abs2;

Rechtssatz

Die im § 49 Abs 2 des Eisenbahngesetzes 1957 angeordnete sinngemäße Anwendung des § 48 Abs 2 EisebG bedeutet einerseits, dass die Behörde in einem Verfahren nach § 49 Abs 2 EisebG auch über die mit der im Einzelfall zur Anwendung kommenden Sicherung eines schienengleichen Eisenbahnüberganges verbundenen Kosten und deren Aufteilung auf die Verkehrsträger zu entscheiden hat, und andererseits, dass die Festsetzung, in welchem Ausmaß die Verkehrsträger diese Kosten zu tragen haben, nach den im § 48 Abs 2 letzter Satz EisebG angeführten Kriterien zu treffen ist. Beides (Feststellung der Kosten und deren Aufteilung auf die Verkehrsträger) hat im Spruch der Entscheidung zu erfolgen, mit der über die im Einzelfall zur Anwendung kommende Sicherung eines schienengleichen Eisenbahnüberganges abgesprochen wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030195.X01

Im RIS seit

20.12.2005

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>